

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

**Veranstalter des Karnevalszuges in Frechen ist das Festkomitee Frechener Karneval e.V
vertreten durch die Zugleitung**

Zugleiter : Herr Erich Braun, 50226 Frechen, Holzhausenstraße 53
stellv. Zugleiter: Herr Walter Kirch, 50226 Frechen, Alte Landstraße 22

Veranstaltungstermin: Sonntag, den

Gruppe:

Verantwortlicher der Gruppe:

Name:

Anschrift:

Telefon/Handy:

Fax/ E-mail:

Motto der Gruppe:

Neufahrzeug: ja/nein

Standort des Wagens:

Die Gruppe besteht aus: Fußgruppe mit Personen

Festwagen mit Personen

..... Bagagewagen (max. Größe Sprinter/Vito)

..... Pferde Kutsche(n)/Pferdewagen

Reitbescheinigung liegen bei / werden nachgereicht

Können keine Reitbescheinigungen beigebracht werden, ist eine namentliche Liste der Tierführer dem Antrag zur Teilnahme beigelegt werden.

Auch hinsichtlich mitgeführter Kutschen wird auf die beigelegte Anlage 6 verwiesen.

Länge der Festwagen incl. Zugmaschine

Musik (Anlage/live) auf dem Wagen ja / nein

Die Gruppe ist Zugteilnehmer seit (Jahr)

Bezüglich der Festwagen wurde ich über die Auflagen des Gesetzgebers und die hierzu ergangenen Ausnahmeregelungen umfassend informiert. Die eigene Verpflichtung der Teilnehmer, sich über die gültigen Vorschriften zu informieren, bleibt hiervon unberührt.

Bescheinigungen:

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

Folgende Bescheinigungen sind unbedingt vollständig auszufüllen und mit der Anmeldung in zweifacher Ausfertigung mit diesem Antrag einzureichen:

- Anhang 4** Erklärung f..d. Zugmaschine oder Wagen mit eigenem Antrieb
- Anhang 5** Erklärung für den Anhänger (Festwagen)
- Anhang 6** Erklärung für die Pferdegespann / berittene Pferde (je Reiter o. Gespann)
- Anhang 7** Erklärung für Fahrzeuge ohne Gutachten (Bagagewagen, sonstige Fahrzeuge)
- Anhang 7a** Versicherungsbestätigung
- Anhang 8** Datenschutzerklärungen

Fahrzeuge:

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung/Straßenverkehrszulassungsordnung und hierzu ergangenen Verordnungen finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger, Handwagen, Begleittiere und deren Führer Anwendung.
Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter u.a.) können aus Sicherheitsgründen nicht teilnehmen.
E-Krankenfahrstühle, die von berechtigten Gehbehinderten gefahren werden, sind hiervon nicht betroffen.
Soweit diese versicherungspflichtig sind, wird empfohlen, die Versicherung in Kenntnis zu setzen.
Auf das Merkblatt über die Ausrüstung/Betrieb von Fz/Fz-Kombinationen f.d. Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen wird verwiesen.

Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge muss durch ein TÜV-Gutachten dokumentiert werden.
Die Fahrzeugauf- und anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht!
Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein.
Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.
Alle teilnehmenden Fahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Gesamthöhe 4,00 m / Gesamtbreite 2,70m

Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein.
Für eine Personenbeförderung während des Karnevalszuges müssen ausreichend Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung/Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen oder von Ladungsteilen vorhanden sein. Der Zugang zur Ladefläche sollte i.d.R. am Fahrzeugheck angeordnet werden.
Auf Fahrzeugdächern, Kotflügel, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Offene Türen/Ladeklappen der Bagagewagen sind zu sichern. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viel Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden und zugelassen sind.
Anhängevorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

Fahrer:

Alle Fahrzeuge dürfen nur von zuverlässigen Fahrern, die im Besitz einer ggfls. erforderlichen Fahrerlaubnis sind, geführt werden.
Für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

Den Fahrzeugführern ist der Genuss von Alkohol und anderer berauschender Mittel, sowie die Benutzung von Mobilfunkgeräten strikt untersagt.
Dies gilt für Reiter und Kutschenfahrer entsprechend.

Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.
Die Personenbeförderung auf den Anhängern auf der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht erlaubt.

Beschallungsanlagen/Stromerzeugungsaggregate/GEMA-Anmeldung:

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

Sie sind anmeldepflichtig bei der GEMA. Bei der Musikauswahl ist darauf zu achten, dass es sich nur um Stimmungs- oder Karnevalsmusikstücke handelt.

Für jede Beschallungsanlage ist die teilnehmende Gruppe/Verein/Gesellschaft selber verantwortlich. Eine GEMA-Anmeldung ist dem Antrag beizufügen.

Die Beschallung per Mikrophon ist in moderater Form zulässig. Die Lautstärke der Anlagen ist so zu bemessen, dass benachbarte Gruppen nicht dauerhaft übertönt und beeinträchtigt werden.

Für Stromerzeugungsaggregate sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel bereit zu halten. Abgase dürfen Menschen nicht gefährden und sind aus geschlossenen Bereichen abzuleiten. Treibstoffe für diese Geräte sind ausschließlich in dafür zugelassenen Behältnissen mitzuführen.

Die Betankung erfolgt ausschließlich im Stillstand der Geräte. Der Aufstellort ist so zu wählen oder vorzubereiten, dass der Stromerzeuger standsicher aufgestellt und bestimmungsgemäß betrieben werden kann; die Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und betriebssicher sein.

Betriebserlaubnis/Gutachten:

Für den Festwagen ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, die auch für die Teilnahme am Karnevalszug gültig ist. Diese ist in Kopie beizufügen:

Wagen 1 ja / nein
Wagen 2 ja / nein
Wagen 3 ja / nein

Für den Festwagen erfülle ich die Auflagen durch das beigelegte Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV)

Wagen 1 ja / nein
Wagen 2 ja / nein
Wagen 3 ja / nein

(Für weitere Fahrzeuge bitte ein Anlagenblatt verwenden.)

Mir ist bekannt, dass ein Festwagen ohne Betriebserlaubnis oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen von der Teilnahme am Karnevalszug ausgeschlossen werden muss.

Teilnahmegebühr/Bankverbindung/Teilnahmebestätigung

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

<u>Die Teilnahmegebühr beträgt pro</u>	Erwachsenem	10,00€
	Kind (u.16 Jahre)	05,00€
	Bagagewagen	50,00€
	Meter Festwagen	15,00€
	Kutsche o. Pferd	25,00€
	Pferd	10,00€

Der Betrag muss ohne Verzug nach Erhalt der Rechnung auf das nachfolgend aufgeführte Konto des Veranstalters überwiesen werden, spätestens jedoch drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung. Spätere Zahlungen können zum Ausschluss bei der Teilnahme führen.

Kreissparkasse Frechen BIC COKSDE33xxx / IBAN DE86 3705 0299 0151 0199 11

Nach Eingang der Teilnahmegebühren und der positiven Prüfung aller Unterlagen, erfolgt dann die schriftliche Teilnahmebestätigung.

WICHTIG! Coronahinweise 2022!

Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Frechen bemüht, allen Teilnehmern größtmöglichen Schutz bei der Zugteilnahme zu gewährleisten.

Laut der mit dem 01.10.2022 geltenden neuen Coronaverordnung sind für Außenveranstaltungen, somit auch für den Karnevalszug, keine coronabedingten Einschränkungen derzeit vorgeschrieben bzw. vorgesehen.

Das bedeutet jedoch, aufgrund der Erfahrungen der letzten beiden Jahre, dass mit einer evtl. verschärften coronabedingten Gefahrenlage auch weiterhin Einschränkungen möglich werden können, z.B. eine Maskenpflicht bei der Teilnahme oder schärfere Einschränkungen bei allgemeiner Gesundheitsgefahr. Inwieweit abermals eine Absage des Karnevalszuges möglich wäre, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Es wird jedoch folgendes empfohlen:

- Bei Vorliegen von Symptomen zum Schutz der eigenen Gruppe als auch zum Schutz der anderen Zugteilnehmer Durchführung eines Selbsttests zuhause oder aber eines Tests in einem Testzentrum
- Bei einem positiven Coronatest Verzicht auf die Teilnahme und Isolation zuhause

Wir bitten in diesem Zusammenhang alle Karnevalisten um ein Höchstmaß an Verantwortung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Veranstalter hier in keiner Haftung für die Gruppen und für die Teilnehmer in den Gruppen steht.

Auch bestehen keine Regressansprüche.

Die Zugleitung wird zeitnah nach Kenntnisnahme über sich ändernde Auflagen und deren Umfang informieren.

Die Auflagen zur Durchführung des Karnevalszuges sind Bestandteil dieser Anmeldung.

Datenschutzhinweise (Einwilligungserklärungen s. Anlage 8)

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

Die personenbezogenen Daten werden vom Festkomitee Frechen e.V. als Veranstalter gem. den Art.6,7 ff der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Begründung und Verwaltung der jeweiligen Zugteilnahme in Frechen erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden die Daten an diesbezügliche Mitglieder und/oder besonders Beauftragte und zur Erfüllung der Meldepflichten an die Stadt Frechen und deren Organe weitergegeben und genutzt. Eine sonstige Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung.

Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Datenschutzerklärung z.B. von Wagenengeln, sind durch den jeweiligen Gruppenleiter zu erheben. Durch die Unterschrift im Antrag und der Anlage 8 wird bestätigt, dass die Datenschutzhinweise verstanden wurden und dass Einwände nicht erhoben werden.

Haftungsansprüche

Aus der Anmeldung/Teilnahme am Zug sind keine Haftungsansprüche gegen den Veranstalter herzuleiten. Über die Teilnahmebedingungen wurde umfassend informiert und die Antragsteller leiten diese Informationen bindend an alle Teilnehmer seiner Gruppe weiter. Mit der Unterschrift bestätige der Antragsteller die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen.

Auszug aus den Teilnahmebedingungen

Ich verzichte für mich und die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

Ich verpflichte mich daher, Fahrzeuge, die von Tieren gezogen oder durch Motorkraft bewegt werden, sowie vergleichbare Fahrzeuge beidseits mit der vorgeschriebenen Anzahl von Ordnern abzusichern. Die Gesamthöhe des Wagens ist max. 4,0 m. Mir ist bekannt, dass die Festwagen an den Längsseiten von der Ladefläche bis 30 cm über der Fahrbahn abgedeckt werden müssen. Ich werde dafür Sorge tragen, dass mitgeführte Tiere durch eine geeignete Person geführt werden. Je Gespann werde ich mindestens einen Führer einsetzen. Die gemachten Auflagen bzgl. der Mitführung von Pferden sind Bestandteil dieser Anmeldung.

Ich werde die Namen aller Ordner listenmäßig erfassen und diese Liste ein Jahr aufbewahren. Der Polizei oder der Erlaubnisbehörde werde ich die Namen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Zugbegleiter / Wagenengel (Absicherung / Radwache)

Die Zugbegleiter werden durch die Zugteilnehmer für ihre Gruppe gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und ein amtliches Ausweisdokument und ggfls. erforderliche Impfnachweise mitführen.

Im Karnevalszug ist der Genuss von Alkohol und anderer berauschender Mittel strikt untersagt.

Alle Zugbegleiter müssen durch Warnwesten gekennzeichnet sein.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Wagenengel weder durch Mobilfunkgeräte oder andere Dinge von ihren Aufgaben abgelenkt werden. Die Handynutzung bleibt dem Notfall vorbehalten!

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

Pro offene Achse ist beidseitig je ein Wagenengel einzusetzen; Doppelachsen gelten als eine Achse.

Bei Nichteinhaltung des strikten u.a. Alkoholverbots für Zugbegleiter (auch Restalkohol), sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger, kann der Zugbegleiter/Teilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen werden.

Dies kann auch während des Umzuges geschehen.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Absicherung bleibt hiervon unberührt.

Wurfmaterial

Große Tafeln Schokolade (100g) und große Schachteln Pralinen, sowie kleine Flaschen mit Alkohol sollten den Zuschauern nur in die Hand gegeben werden.

Spitze, sperrige und scharfe Gegenstände, sowie Feuerzeuge/Streichhölzer oder ähnliches dürfen nicht geworfen werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial (insbesondere Glas, Plastiktüten) nicht auf die Fahrbahn und auf Fußwege geworfen werden. Dies würde eine unberechenbare Gefahr (Ausrutschen, Stolpern) für Zuschauer, Zugteilnehmer und auch für Pferde darstellen.

Verpackungsmaterial/ Abfallvermeidung

Das Verpackungsmaterial sollte nach Möglichkeit schon bei Beladen der Festwagen/ Bagagewagen in die entsprechenden Behältnisse (Blaue o. Gelbe Tonne) oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Container entsorgt werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, den durch Wurfmaterial erstandene Abfall in einen Müllwagen, der bei der Zugaufstellung an den einzelnen Gruppen vorbeifahren wird, zu entsorgen.

Es dürfen keine Verpackungsmaterialien am Aufstellplatz zurückgelassen werden.

Auf Konfetti sollte verzichtet werden, da dieser Abfall von Kehrmaschinen schlecht aufgenommen werden kann und die Saugkanäle verstopfen kann.

Weiterhin sind am Zugweg Container aufgestellt, die auch genutzt werden müssen.

Wir sollten alle dazu beitragen, unnötige Entsorgungskosten zu vermeiden!

Alkohol/Betäubungsmittel

Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der Alkohol-Konsum der Teilnehmer auf ein Minimum reduziert werden.

Stark alkoholisierte Teilnehmer, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen, werden vom Karnevalsumzug ausgeschlossen.

Die Einnahme von Betäubungsmitteln außerhalb ärztlicher Verordnung ist untersagt.

Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt.

Auf das Jugendschutzgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

Für Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die in Bezug auf die Verteilung oder Einnahme von Alkohol und Drogen durch Zugteilnehmer entstehen, trägt der Veranstalter keine Verantwortung.

Anmeldung zum Karnevalszug Frechen

(Die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

Polizei und Ordnungsamt

Den Weisungen oder Anordnungen des Ordnungsamtes oder der Polizei ist Folge zu leisten!
Die Zugleitung bzw. Zugordner sind erforderlichenfalls zu informieren.

Sonstige Hinweise:

Die Verwendung/Mitführen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich verboten.
Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.

Eigenmächtige Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet.

Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um größere Lücken im Karnevalsumzug zu vermeiden.

Vor dem Karnevalsumzug werden Kontrollen der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger zusammen mit Ordnungsamt durchgeführt.

Bei zeitnah nicht behebbaren erheblichen Sicherheitsmängeln muss die Teilnahme kurzfristig untersagt werden.

Den Anweisungen vom Veranstalter, Zugleitung oder Zugordnern ist Folge zu leisten.

Frechen, den.....

..... (Unterschrift des Antragstellers)